



Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (511) 3657-0
Telefax: +49 (511) 3657-4399
E-Mail: sb1-han@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 17.03.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3541648

581ppb/019-2025#018

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Aufhebung Bahnübergang "Neue Schulstraße" in Estorf“, Bahn-km 11,646 bis 11,646 der Strecke 1741 Nienburg - Minden in Samtgemeinde Mittelweser

Bezug: Antrag vom 01.07.2025, Az. G.016129865

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Nr. 14.7 Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat die Aufhebung des Bahnübergangs (BÜ) 11,6 „Neue Schulstraße“ in Estorf inklusive des Ausbaus der Ersatzwege zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG

Hausanschrift:
Herschelstraße 3, 30159 Hannover
Tel.-Nr. +49 (511) 3657-0
Fax-Nr. +49 (511) 3657-4399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft einen Schienenweg von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG dient und daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP ist. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht), nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, welches der Zulassungsentscheidung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG dient.

Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer sonstigen Änderung eines Schienenwegs mit den dazugehörigen Betriebsanlagen nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG. Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 14a Abs. 3 Nr. 3, 7 Abs. 1 und 5 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Für die Beurteilung sind unter anderem die Größe und Ausgestaltung, die Nutzung natürlicher Ressourcen, die Erzeugung von Abfällen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit heranzuziehen.

Das Vorhaben umfasst eine Aufhebung des Bahnübergangs mit Herstellung des Regelprofils sowie das Sichern des ehemaligen Bahnübergangs durch das Aufstellen von Distanzschutzplanken beidseitig der Strecke. Der BÜ soll durch den ca. 1000 m entfernten technisch gesicherten BÜ 12,370 ersetzt werden, dafür soll der vorhandene Wirtschaftsweg östlich der Bahn auf 5 m aufgeweitet werden. Die Planung des Vorhabens umfasst darüber hinaus den

Ausbau des Wirtschaftsweges rechts der Bahn bei BÜ 12,370. Hier kommt es auf ca. 50 m ebenfalls zu einer Aufweitung des vorhandenen Wirtschaftsweges auf 6,35 m, wobei beidseitig ein Seitenstreifen von 1 m angelegt wird.

Baubedingte Vorhabenmerkmale

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 830 m² (betroffene Schutzgüter: Pflanzen/Tiere, Boden). Im Rahmen des Baugeschehens kommt es zu Erschütterungen, Baulärm sowie zu Staub- bzw. Verbrennungsemissionen. Die Dauer der Bauarbeiten ist mit ca. 56 Tagen angesetzt. Baubedingte Vorhabenmerkmale sind auf die Dauer der Bautätigkeit begrenzt und haben somit einen temporären Charakter. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden während der Bauphase durch die Verwendung von Baggermatten und Geotextil vor Beeinträchtigungen geschützt und gegebenenfalls nach Beendigung der Bautätigkeiten wiederhergestellt (LBP-Maßnahme 003_V), sodass sie dem Naturhaushalt kurz- bis mittelfristig wieder als potentieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung stehen.

Für die sachgemäße Überwachung des Vorhabens und die Einhaltung der Maßnahmen wird eine Umweltfachliche Bauüberwachung beauftragt (LBP-Maßnahme 002_V).

Anlagebedingte Vorhabenmerkmale

Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme beträgt 5.000 m². Aufgrund der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Maßnahmen (Herstellung des Regelprofils, Herstellung eines neuen Kabeltrogs, Aufweitung des vorhandenen Wirtschaftswegs östlich der Bahn auf 5 m, Ausbau des Wirtschaftsweges rechts der Bahn bei BÜ 12,370.) kommt es durch Flächeninanspruchnahme zu einer dauerhaften Versiegelung auf ca. 5.000 m² (betroffene Schutzgüter: Pflanzen/Tiere, Boden). Weitere anlagebedingte Vorhabenmerkmale, die über das aktuelle Maß der Bestandssituation hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Betriebsbedingte Vorhabenmerkmale

Betriebsbedingte Wirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Nutzungskriterien

Das Vorhaben befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Estorf, einem Ortsteil der Gemeinde

Estorf und Samtgemeinde Mittelweser im Landkreis Nienburg/ Weser in Niedersachsen. Der Bahnübergang (BÜ) liegt im Bereich der Bahnstrecke 1741 bei km 11,646 und wird durch die „Neue Schulstraße“ gekreuzt. Durch die Ortsrandlage sind im Einwirkungsbereich sowohl Siedlungsstrukturen, wie der örtliche Friedhof, aber auch natürlichere Strukturen, wie Wälder, vorhanden.

Qualitätskriterien

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich natürliche Böden des Typs: Mittlere Braunerden. Sie gehören zu der Bodenlandschaft „Weichseleiszeitliche Flussablagerungen“ der Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen. Die Landschaft im Einwirkungsbereich ist von Wäldern und Grünländern sowie von umgebenden Siedlungsstrukturen wie den Wirtschaftswegen und den Friedhofsflächen geprägt. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Pflanzenarten beschränken sich hauptsächlich auf ubiquitäre, siedlungsbegleitende Arten. Die straßenbegleitende Reihe alter Eichen sowie die angrenzenden Wälder sind wiederum durch eine Vielzahl an Mikrohabitaten gekennzeichnet. Die Biotopausstattung im Untersuchungsraum kann vielfach als stark anthropogen überprägt bzw. beeinflusst beschrieben werden. Allerdings kommen ebenfalls natürliche Strukturen, wie der Kiefern- und Buchenwald, vor, sowie Agrarflächen, die ebenfalls verschiedensten Tierarten Lebensraum bieten. Durch eine Kartierung im Jahr 2023 innerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien konnten sowohl an dem BÜ 11,6 selbst, in dem Bereich des auszubauenden Wirtschaftsweges sowie in den umliegenden Flächen keine Reptilien nachgewiesen werden. Entsprechend werden eine Betroffenheit und Gefährdung von Zauneidechsen und Schlingnattern im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens selbst befindet sich kein Schutzgebiet des BNatSchG (u.a. NSG, LSG, VSG, FFH-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope), keine Trinkwasserschutzzone und auch kein Überschwemmungsgebiet

Schutzkriterien

Im Bereich des Vorhabens befinden sich mehrere Schutzgebiete:

Als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG finden sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens „Extensiv genutztes, frisches Dauergrünland“, „Wald und Gehölzsäume hypertropher, trockener bis nasser Standorte“, „Frische bis nasse Ruderalstandorte“ sowie „Sonstiges Gebüsch frischer Standorte“.

Darüber hinaus sind im Bereich des Vorhabens keine Naturdenkmäler bekannt. Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen sind nicht vom Vorhaben betroffen. Es liegt

außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten. Archäologische Relevanzbereiche und Denkmäler werden vom Vorhaben nicht berührt.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Baubedingt ist mit Schallimmissionen und Erschütterungen zu rechnen. Da sich das Vorhaben in Ortsrandlage befindet und es sich bei den umgebenden Siedlungsstrukturen um Friedhofsflächen und Wirtschaftswege handelt, werden hier nach dem Ergebnis der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung keine Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 2 und 3 erwartet. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, die über das aktuelle Maß der Bestandssituation hinausgehen, können ausgeschlossen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch Vermeidungsmaßnahmen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle reduziert werden (LBP, Emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase, S. 18 f., 001_V, Gehölzschutz, 002_V, Umweltfachliche Bauüberwachung, 003_V, Bauzeitlicher Bodenschutz und Bodenmanagement).

Für den Ausbau des vorhandenen Wirtschaftsweges zum benachbarten BÜ kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Biotopen inklusive ihrer Lebensraumfunktion. Dabei gehen insgesamt rd. 570 m² „Extensiv genutztes, frisches Dauergrünland“, 30 m² „Wald und Gehölzsäume hypertropher, trockener bis nasser Standorte“, 1300 m² „Frischer bis nasser Ruderalstandorte“ sowie 100 m² „Sonstiges Gebüsch frischer Standorte“ dauerhaft verloren.

Aufgrund des dauerhaften und vollständigen Verlustes der Biotope werden Dauer und Stärke der Wirkung als hoch eingestuft. Die Reichweite wird als mittel bewertet, da sich die Verluste auf die Randbereiche des vorhandenen Weges beschränken, die Fläche insgesamt jedoch relativ groß ist. Insgesamt ist der Umfang der Wirkungen auf die verschiedenen Biotoptypen als hoch anzusehen.

und es kommt durch den Verlust der Biotope zu einer erheblichen Beeinträchtigung nach BKompV. Dies führt zu einem biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf von 17.470 Wertpunkten. Im direkten BÜ-Bereich kommt es durch die Auffassung zu einer Entsiegelung und damit zu einem Wertpunktegewinn von 880 WP, wodurch sich insgesamt ein Wertpunktedefizit von 16.590 WP ergibt, welcher zu kompensieren ist. Im hier vorliegenden Fall des BÜ „Neue Schulstraße“ sind keine Flächen vorhanden, auf denen Maßnahmen mit einer ausreichenden Kompensationswirkung umgesetzt werden könnten. Vor diesem Hintergrund ist der Erwerb von Ökopunkten aus dem Kompensationsflächenpool „Bunkenmoor“ der Niedersächsischen Landesforsten (Maßnahme 004_ÖK) als Ersatzmaßnahme vorgesehen.

Des Weiteren kommt es durch die Überbauung zu einem Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht durch Versiegelung vollständig und dauerhaft verloren, so dass Dauer und Stärke der vorhabenbezogenen Wirkung hoch sind. Die Reichweite ist jedoch gering, da es sich um angrenzende Bereiche bereits versiegelter Flächen handelt und im weiteren Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Die insgesamt mittlere Schwere der vorhabenbezogenen Wirkung führt zu keinen kompensationspflichtigen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter.

Schutzgut Boden und Fläche

Nachteilige baubedingte Auswirkungen werden durch spezielle Maßnahmen zum bauzeitlichen Bodenschutz und – management (s.o.) vermieden.

Für die Aufweitung des vorhandenen Wirtschaftsweges werden rd. 1150 m² der mit Vegetation bewachsenen Böden vollversiegelt und 850 m² teilversiegelt, wodurch es in diesen Bereichen zu einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktionen kommt. Da die Bodenfunktionen durch die Versiegelung dauerhaft und vollständig verloren gehen, werden Dauer und Stärke der vorhabenbezogenen Wirkungen als hoch angesehen. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen. Die Reichweite wird als mittel eingestuft, da sich die Wirkung auf die angrenzenden zum Teil bereits versiegelten Bereiche beschränkt.

Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird über den biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf mitkompensiert.

Schutzgut Wasser

Bauzeitlich besteht ein erhöhtes Risiko des Eintrags von Schadstoffen ins Grundwasser. Bei Einhaltung der gängigen technischen Umweltstandards in Bezug auf die Vermeidung von

Gewässerverunreinigungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Vorhabenbezogene Wirkungen auf die weiteren Schutzgüter (Wasser, Luft/Klima und Landschaftsbild) und Funktionen (Bodenvielfalt) sind nicht zu erwarten.

Die zu ersetzenden bzw. auszugleichenden Maßnahmen haben jedoch mit Blick auf den Standort bzw. den Größenumfang keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, insbesondere der Umwelterklärung (Unterlage E01), dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1), dem Lageplan (Unterlage 3), dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) und der Schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 13) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und nach Durchführung der Kompensationsmaßnahme verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig